

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
D I R E K T O R I U M

Oesterreichische Nationalbank, Postfach 61, A-1011 Wien

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. BMF-040402/0007-III/5/2005
Postfach 2
1015 Wien

Akt.Nr. 020/2005/0061

9. Dez. 2005

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Sparkassengesetz, das Bausparkassengesetz, das Hypothekenbankgesetz, das Pfandbriefgesetz, das E-Geldgesetz, das Börsegesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Pensionskassengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Finanzmarktaufsichts-änderungsgesetz 2005 - FMA-ÄG 2005); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20.10.2005, GZ. BMF-040402/0007-III/5/2005, teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Auf folgende Punkte technisch-inhaltlicher Natur möchten wir jedoch hinweisen:

- * Zu § 22a Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) stellt sich die Frage, ob in den Fällen, wo nicht das der Aufsicht der FMA unterliegende Unternehmen, sondern eine sonstige Person oder Einrichtung gesetzliche Anordnungen/Pflichten zu erfüllen hätte, diesen aber nicht nachkommt, das aufsichtsverfangene Unternehmen überhaupt von der FMA unter Pönaleandrohung aufgefordert werden kann, die von einer fremden Person/

Einrichtung zu erbringenden bzw. versäumten Handlungen nachzuholen. Konsequenterweise müsste in derartigen Fällen wohl die säumige Person/Einrichtung, und nicht das Unternehmen, dem keine Säumigkeit zur Last fällt, zur Nachholung aufgefordert werden.

Gemäß dem letzten Satz in § 22 leg. cit. kann die Gebühr mehrmals vorgeschrieben werden, und zwar wenn und solange die Vorlagepflicht nicht erfüllt wurde. Hiezu wäre anzumerken, dass durch das Abstellen auf die "Vorlagepflicht" die Gebühr in jenen Fällen nicht nochmals/mehrmals vorgeschrieben werden kann, in denen trotz erfolgter Aufforderung durch die FMA etwa gesetzlichen Anordnungen, die andere Pflichten als Vorlagepflichten auslösen, nicht nachgekommen wird (s. z.B. § 22a Z 3 FMABG und die dort genannten Anordnungen gemäß § 104 VAG).

- * Die neue Regelung des § 22d Abs. 2 FMABG soll dann Anwendung finden, "wenn bei einer Tätigkeit offenkundig der Verdacht einer Übertretung gemäß § 98 Abs. 1 BWG, ... gegeben ist". Davon zu unterscheiden ist die Regelung im neuen § 22d Abs. 3 FMABG, die darauf abstellt, dass "eine Übertretung gemäß § 98 Abs. 1 BWG, ... offenkundig" ist.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Unterscheidung "offenkundiger Verdacht einer Übertretung" und "offenkundige Übertretung" in den beiden Absätzen überhaupt zweckmäßig ist, da einerseits die FMA als zuständige Behörde über den Bestand und Umfang der einzelnen Konzessionen ohnehin Bescheid weiß und somit bei Vorliegen eines offenkundigen Verdachtens die Übertretung für die FMA zugleich auch offenkundig sein wird; andererseits wird diese Regelung in der Praxis auch zu Abgrenzungsproblemen führen.

- * Gemäß § 22d Abs. 2 und 3 FMABG gilt der Bescheid der FMA auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die FMA zurückgesendet worden ist. Diese Gesetzesfiktion wirft nun die Frage nach dem "Datum" (Zeitpunkt) der solcherart erfolgten Bescheidzustellung auf. Mit anderen Worten: Ab wann (erster Zustellversuch, Rücksendung an die FMA, ...) gilt der Bescheid als erlassen?

Dieser Punkt wird im Gesetzentwurf jedoch nicht geregelt, obwohl er etwa im Hinblick auf § 22d Abs. 4 FMABG von Relevanz ist, da kraft dieser Vorschrift die Bescheide gemäß § 22d Abs. 1 - 3 FMABG sofort vollstreckbar sind, aber (sofern sie nicht kürzer befristet sind) mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn der Vollstreckbarkeit an gerechnet, außer Wirksamkeit treten.

Die Vollstreckbarkeit des Bescheides beginnt wohl mit dessen Erlassung; damit zusammenhängend auch die (maximal) einjährige Wirksamkeit. Für die Berechnung der Einjahresfrist ist damit das Datum der Bescheiderlassung maßgeblich.

Im gegebenen Zusammenhang stellt sich auch die Frage, warum der Bescheid (spätestens) nach Ablauf eines Jahres außer Wirksamkeit treten soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium

der

Øesterreichischen Nationalbank

